



Hagelregister (HR)

VKF Prüfbestimmungen Nr. 00a Allgemeiner Teil A

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter
www.hagelregister.ch

Version: 1.03

Datum: 01.06.2014



Inhalt

31	Korbmarkise	3
31.1	Allgemeines.....	3
31.2	Einsatzzweck	3
31.3	Probekörper	3
31.4	Versuchsaufbau	3
31.5	Vorlagerung der Probe	3
31.6	Vorbehandlung der Probe.....	3
31.6.1	Markise mit Kunststoffplane.....	3
31.6.2	Markise mit Textilplane	3
31.7	Beschussort und Beschusswinkel	3
31.8	Bauteilfunktion.....	4
31.9	Schadenkriterium	5
31.10	Messmethode.....	5
31.11	Vorhandene Normen und Reglemente (nicht abschliessend)	5



31 Korbmarkise

31.1 Allgemeines

Die Prüfbestimmung für die Bauteilkategorie Korbmarkise beinhaltet zusätzliche, bauteilspezifische Bestimmungen für die Standardprüfung, welche nicht in den Allgemeinen Prüfbestimmungen geregelt sind.

Die Korbmarkise zeichnet sich durch ein zum Viertelkreis gebogenes oder eckiges Gestell aus, das starr oder einklappbar sein kann und mit dem Markisentuch bespannt ist. Die Prüfbestimmung wird unterteilt in:

- Markisen mit Kunststoffplane
- Markisen mit Textilplane

Der Abdeckkasten der Korbmarkise ist nach den bauteilspezifischen Prüfbestimmungen zu prüfen.

31.2 Einsatzzweck

Korbmarkisen werden als Vordach, Sonnen- oder Wetterschutz eingesetzt.

31.3 Probekörper

Das Bauteil wird grundsätzlich als ganzes Element geprüft. Ist aus Gründen der zu grossen Dimension eine solche Prüfung nicht möglich, kann auf Modelle oder Ausschnitte des realen Bauteils zurückgegriffen werden, die Mindestlänge beträgt 1.5 m. Es ist darauf zu achten, dass die für die Hagelprüfung relevanten Elemente im Modell oder im Bauteilausschnitt enthalten sind.

31.4 Versuchsaufbau

Der Aufbau erfolgt nach Herstellerangaben.

31.5 Vorlagerung der Probe

Keine.

31.6 Vorbehandlung der Probe

31.6.1 Markise mit Kunststoffplane

Die Oberfläche wird vor dem Beschuss mit Eisschuppen während 3 Minuten abgekühlt

31.6.2 Markise mit Textilplane

Keine

31.7 Beschussort und Beschusswinkel

Der Probekörper wird an folgenden Orten beschossen (Abbildung 1, Abbildung 2):



- Fläche: auf der Mittellinie zwischen den beiden Spriegelprofilen
- Profilrand: nahe dem Spriegelprofil (maximaler Abstand 1 Projektildurchmesser)
- Profil: bei der Überdeckung der Bespannung über dem Spriegelprofil
- Ecke: bei der Überdeckung der Bespannung über den Ecken des Spiegelprofils

Auf einem Probekörper können mehrere Prüfungen durchgeführt werden. Der Abstand zwischen den Beschussorten muss allerdings mindestens 150 mm betragen. Sind weitere Schwachstellen vorhanden, müssen diese zusätzlich geprüft werden (Verweis auf Teil A). Der Beschusswinkel beträgt 90°.

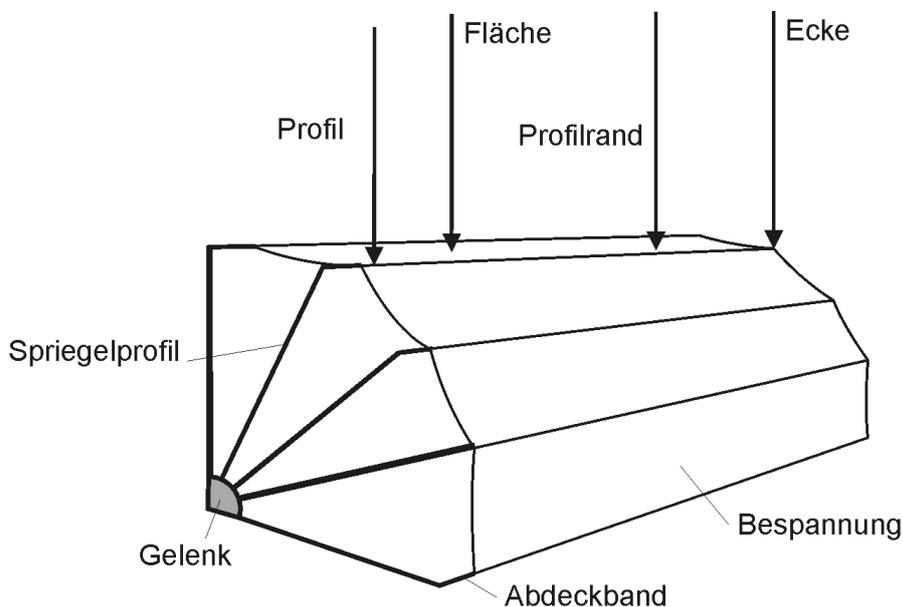


Abbildung 1 Beschussorte bei der Korbmarkise

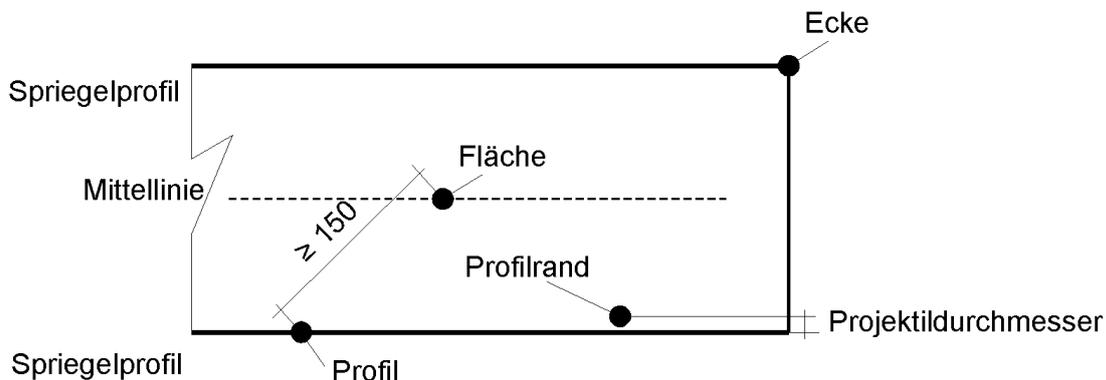


Abbildung 2 Beschussorte bei der Korbmarkise in der Aufsicht (Masse in Millimeter)

31.8 Bauteilfunktion

Das Bauteil wird auf Lichtabschirmung und Aussehen überprüft.



31.9 Schadenkriterium

Lichtabschirmung: Der Probekörper gilt als unbeschädigt, solange die Plane keine Perforation, keine Risse und keine Defekte aufweist. Ist eine Perforation, ein Riss oder ein Defekt in der Plane vorhanden, ist der Probekörper beschädigt.

Aussehen: Der Probekörper gilt als unbeschädigt, solange er keine Dellen in der Plane oder Materialverstreckung im Spriegelprofil aufweist. Ist eine Delle in der Plane oder Materialverstreckung im Spriegelprofil vorhanden, ist der Probekörper beschädigt.

31.10 Messmethode

Lichtabschirmung: Das Bauteil wird von blossem Auge (Abstand Probekörper – Prüfer maximal

0.5 m) gegen eine starke Lichtquelle auf die Schadenkriterien untersucht.

Aussehen: Das Aussehen der Korbmarkise wird visuell bei allen möglichen Lichtverhältnissen und bei verschiedenen Winkeln zum Probekörper im Abstand von 5 m zum Probekörper überprüft.

31.11 Vorhandene Normen und Reglemente (nicht abschliessend)

- SIA 342 (2009): Sonnen- und Wetterschutzanlagen